

Statut

*der Kommission für Stadtgestaltung der Landeshauptstadt München
vom Stadtrat am 22.06.2019 beschlossen.*

§ 1

Wesen und Aufgaben der Kommission für Stadtgestaltung

- (1) Die Kommission für Stadtgestaltung ist eine Kommission im Sinne von § 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 26. Juli 1978; es können ihr deshalb auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind.
- (2) Die Kommission für Stadtgestaltung berät über städtebauliche und baukünstlerische Fragen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Münchner Stadtbildes von erheblichem Einfluss sind. Diese Beratung betrifft insbesondere die Errichtung oder Änderung von Bauten mit repräsentativem oder monumentalem Charakter, Hoch-, Tiefbaumaßnahmen und Freiflächenplanungen von besonders großem Umfang oder einschneidender Bedeutung für das Stadtbild, sowie die wesentlichen baulichen Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Straßen und Plätzen. Themen, die Gegenstand von Wettbewerben waren, berät die Stadtgestaltungskommission nur, soweit der weiteren Bearbeitung nicht der erste Preis zugrundegelegt wird oder dieser wesentlich geändert wird.
- (3) Die Stellungnahme der Kommission für Stadtgestaltung zu diesen Baumaßnahmen stellt eine Empfehlung an den Stadtrat und an die mit dem betreffenden Bauvorhaben befassten Behörden dar.
- (4) Die Kommission für Stadtgestaltung kann Anregungen an die Verwaltung formulieren, um Fragen der Stadtgestalt zu thematisieren.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Die Kommission für Stadtgestaltung setzt sich zusammen aus
 - a) freiberuflichen Architektinnen /Architekten
 - b) fachkundigen Angehörigen öffentlicher Verwaltungen und Institutionen
 - c) der Oberbürgermeisterin /dem Oberbürgermeister und berufsmäßigen und ehrenamtlichen Stadträtinnen/ Stadträten der Landeshauptstadt
 - d) der Heimatpflegerin / dem Heimatpfleger und einer Vertreterin /einem Vertreter des Naturschutzbeirates bei der Landeshauptstadt

- (2) Die Zahl der Mitglieder ist abhängig von der Anzahl der Vertreter gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe j und beträgt mindestens 25. Diese verteilen sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:
 - a) Zehn freiberufliche Architektinnen /Architekten.
 - b) Vier fachkundige Angehörige öffentlicher Verwaltungen und Institutionen.
 - c) Mindestens neun Vertreterinnen / Vertreter der Landeshauptstadt München
 - d) Die Heimatpflegerin / der Heimatpfleger
 - e) Eine Vertreterin/ ein Vertreter des Naturschutzbeirates bei der Landeshauptstadt München.

- (3) Sämtliche ehrenamtlichen und berufsmäßigen Mitglieder des Stadtrates der Landeshauptstadt München, soweit sie nicht schon Mitglieder der Kommission sind, haben das Recht, in den Sitzungen der Kommission das Wort zu ergreifen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (4) Die Vertreterin/der Vertreter des/der jeweils von einem Tagesordnungspunkt räumlich betroffenen Bezirksausschusses/Bezirksausschüsse haben das Recht, in den Sitzungen der Kommission das Wort zu ergreifen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 3

Ehrenamt

Die Tätigkeit der Mitglieder der Kommission für Stadtgestaltung ist ein Ehrenamt im Sinne des Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung, soweit sie nicht aufgrund ihrer Amtsstellung ausgeübt wird. **Als Aufwandsentschädigung wird den freiberuflich ernannten Architektinnen und Architekten ein Betrag von 450,-€ pro Sitzung bezahlt.**

§ 4

Bestellung der Mitglieder

Die Mitglieder der Kommission für Stadtgestaltung werden wie folgt bestellt:

1. **Die Besetzung der freiberuflichen Architektinnen /Architekten erfolgt im Benehmen mit der Bayerischen Architektenkammer. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung legt dem Stadtrat nach Anhörung der Bayerischen Architektenkammer den Vorschlag für die Wiederbesetzung zur Entscheidung vor.**
2. Die Vertreterinnen /Vertreter der nichtstädtischen Behörden und Institutionen werden entsandt (je ein Mitglied) von
 - a) Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
 - b) Regierung von Oberbayern
 - c) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 - d) Bayerische Akademie der Schönen Künste.
3. Vertreterinnen /Vertreter der Landeshauptstadt München sind:
 - a) die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister
 - b) die Stadtbaurätin / der Stadtbaurat
 - c) die Baureferentin / der Baureferent
 - d) die Kulturreferentin / der Kulturreferent
 - e) die Korreferentin /der Korreferent des Planungsreferates
 - f) die Korreferentin / der Korreferent des Baureferates
 - g) die Korreferentin/der Korreferent des Kulturreferates
 - h) die Verwaltungsbeirätin / der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Lokalbaukommission im Planungsreferat

- i) die Verwaltungsbeirätin / der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Stadtplanung im Planungsreferat
 - j) jeweils, namentlich bestimmt, eine Vertreterin / ein Vertreter (sog. Planungssprecherin / Planungssprecher) der im Stadtrat vertretenen Fraktion/en, soweit diese Fraktion/en nicht ohnedies qua Funktion in der Kommission vertreten ist/sind
4. Die/der jeweils vom Stadtrat bestellte Heimatpflegerin / Heimatpfleger und die/der vom Naturschutzbeirat bei der Landeshauptstadt München bestimmte Vertreterin / Vertreter des Naturschutzbeirates.

§ 5

Benennung und Stimmrecht der nichtstädtischer Behördenvertreter

- (1) Die Vertreterinnen / Vertreter der nichtstädtischen Behörden und Institutionen werden von diesen benannt.
- (2) Die Vertreterinnen / Vertreter der nichtstädtischen Behörden und Institutionen haben in allen Angelegenheiten kein Stimmrecht, an denen ihre Behörde oder Institution als Bauherr beteiligt sind.

§ 6

Berufung der freiberuflichen Architekten

- (1) Jeweils nach Ablauf von 3 Jahren scheiden fünf freiberufliche Architektinnen / Architekten aus der Kommission für Stadtgestaltung aus.
- (2) Dabei scheiden jeweils diejenigen berufenen Mitglieder aus, die in der Reihenfolge ihrer Berufung das Amt am längsten ausüben. Bei gleicher Amtszeit scheidet zuerst die/der Lebensältere aus.
- (3) **Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung stellt rechtzeitig vor der Wiederbesetzung das Benehmen mit der Architektenkammer über die neu zu berufenden Mitglieder her.**

- (4) **Die Berufung der neu aufzunehmenden Mitglieder erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates.**

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden freiberuflicher Architekten

Scheidet eine freiberufliche Architektin / ein freiberuflicher Architekt vorzeitig aus, so ist entsprechend § 6 zu verfahren.

§ 8

Wiederberufung

Freiberufliche Architektinnen /Architekten können jeweils erst nach Ablauf von 3 Jahren seit ihrem Ausscheiden aus der Kommission für Stadtgestaltung wiederberufen werden.

§ 9

Kooptierte Mitglieder

Die Kommission für Stadtgestaltung kann bis zu drei Sachverständige kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 10

Zuziehung von Beratern

Auf Verlangen der Vorsitzenden /des Vorsitzenden oder durch Beschluss der Kommission für Stadtgestaltung können zu einzelnen Tagesordnungspunkten besondere Sachverständige als Berater ohne Stimmrecht zugezogen werden.

§ 11

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Sitzungen der Kommission für Stadtgestaltung obliegt dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung. Es schlägt der Vorsitzenden /dem Vorsitzenden die Tagesordnung vor, versendet die Einladungen, verfasst die Sitzungsprotokolle und sendet den Mitgliedern Abschriften zu.

§ 12

Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die Kommission für Stadtgestaltung tagt in der Regel alle zwei Monate außer in den Sitzungsferien des Stadtrates.
- (2) Mit der Einladung zur Sitzung ist den Mitgliedern die Tagesordnung mitzuteilen. Die / der Vorsitzende hat die Tagesordnung zu ergänzen, wenn mindestens 4 Mitglieder dies für einen bestimmten Gegenstand spätestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich beantragen. Die Kommission für Stadtgestaltung kann auch während der Sitzung im Falle der Dringlichkeit durch einfache Mehrheit beschließen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Dringlichkeit ist besonders zu begründen.
- (3) Tagesordnungspunkte, die sich auf anhängige bauaufsichtliche Verfahren beziehen, sollen nur einmal in der Kommission behandelt werden. Ausnahmen können vom Vorsitzenden zugelassen werden.

- (4) Vorgemerkte oder angemeldete Tagesordnungspunkte werden bis zu Vorstellungsreife in einer Liste geführt. Sie werden von dieser Liste gestrichen, wenn sie in der Kommission behandelt worden sind, bzw. eine Behandlung nicht möglich oder erforderlich ist, ansonsten spätestens nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Anmeldedatum
- (5) Für grundsätzliche, konzeptionelle oder schwierige Themenstellungen sind bei Bedarf ganztägige Zusammenkünfte vorzusehen.

§ 13

Vorsitz und Vertretung

- (1) Die Oberbürgermeisterin /der Oberbürgermeister lädt zu den Sitzungen der Kommission für Stadtgestaltung ein und führt den Vorsitz.
- (2) Im Falle seiner Abwesenheit in der Sitzung übernimmt die Korreferentin/der Korreferent des Planungsreferates oder nächstrangig eine Verwaltungsbeirätin/ein Verwaltungsbeirat aus dem Planungsreferat den Vorsitz.
- (3) Die Mitglieder kraft Amtes (§ 2 Abs. 1 Ziff. b - d) können sich nach den für ihren Bereich jeweils geltenden Regeln vertreten lassen; diese Vertreterinnen / Vertreter sind stimmberechtigt.

§ 14

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Kommission für Stadtgestaltung sind öffentlich, soweit nicht im Einzelfall Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Ob die Voraussetzungen für die Nichtöffentlichkeit der Sitzung vorliegen, entscheidet die /der Vorsitzende.

§ 15
Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kommission für Stadtgestaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Stadtbaurätin / der Stadtbaurat oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte/bestimmter Vertreterin / Vertreter hält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Vortrag.
- (3) Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 16
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ist ein Mitglied der Kommission für Stadtgestaltung selbst Bauherr, Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser, Unternehmerin/Unternehmer, Gutachterin/ Gutachter, Wettbewerbsbeteiligte/Wettbewerbsbeteiligter oder sonst in unmittelbarer Art und Weise an der Durchführung eines Vorhabens, das beurteilt wird, beteiligt oder trifft dies auf seinen Ehegatten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person zu, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
- (2) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet die Kommission für Stadtgestaltung ohne Mitwirkung des Betroffenen.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung auszuschließenden Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 17

Bekanntgabe von Minderheitsmeinungen

Auch Minderheitsvoten werden dem Stadtrat und den Behörden, welchen die Empfehlungen der Kommission für Stadtgestaltung zugeleitet werden, mitgeteilt, um eine Wertung als Alternative zu ermöglichen.

§ 18

Anhörung

- (1) Bei den Beratungen kann dem Entwurfsverfasser / der Entwurfsverfasserin des zu beurteilenden Projektes und dem Bauherrn Gelegenheit zu Äußerungen gegeben werden.
- (2) Ist keine der in § 18 Abs. 1 genannten Personen anwesend, erfolgt die Abstimmung aufgrund des Sachvortrags gemäß § 15 Abs.2 des Statuts.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Dieses Statut tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut der Kommission für Stadtgestaltung vom 24.07.2002 außer Kraft.
- (2) Die Frist des § 6 Abs. 1 (3 Jahre) beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens des Statuts vom 7. Oktober 1970 (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 7. Oktober 1970).